

BENUTZUNG- UND BEITRAGSREGELUNG
der ergänzenden Förderung und Betreuung / Schulhorte
in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin
im Land Brandenburg¹

§ 1
Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme der in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin stehenden Horte werden Elternbeiträge in Form von Hortbeiträgen nach dieser Regelung erhoben.

§ 2
Aufnahme

- (1) Die Horte stehen allen Kindern der katholischen Schulen im Land Brandenburg offen, die einen Rechtsanspruch gemäß § 1 Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) haben.
- (2) Kinder können bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Absatz 1 bis zum Ende der Grundschulzeit im Hort aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres (01.02. und 01.08.).
- (4) Die Anmeldung erfolgt schriftlich im Rahmen eines Aufnahmegespräches durch die Personensorgeberechtigten. Die Aufnahme erfolgt, sofern die erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind.
- (5) Nach Entscheidung über die Aufnahme des Kindes wird zwischen den Personensorgeberechtigten (§ 4 Abs. 1) und dem Träger ein Betreuungsvertrag geschlossen.
- (6) Weitere Bestimmungen sind dem Betreuungsvertrag zu entnehmen.

§ 3
Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder im Schulhort einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.
- (2) Auf dem Weg vom und zum Schulhort sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Schulhort abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen des Schulhortes und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von den Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Schulhofes an der Grundstücksgrenze. Bei Festen und

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Anlage 1 zum Vertrag über die ergänzende Förderung und Betreuung

Feiern, zu denen außer den Schulhortkindern auch andere Personen (z.B. Verwandte, Pfarrgemeinde usw.) eingeladen sind, liegt die Aufsicht für die teilnehmenden Kinder nicht beim Fachpersonal des Schulhortes.

§ 4

Beitragspflicht

- (1) Für den Besuch des Hortes besteht eine Beitragspflicht. Die Beitragspflicht entsteht ab dem Beginn des jeweiligen Schuljahres bzw. mit der Aufnahme des Kindes im Hort, sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Der Beitrag wird für die Bereitstellung des Platzes im Hort erhoben.
- (2) Es wird für jedes Kind ein Jahresbeitrag in 12 Monatsbeiträgen erhoben. Dieser Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung des Hortes sowie der Schulferien, zu entrichten. Erhebungszeitraum ist das jeweilige Schuljahr.
- (3) Der Hortbeitrag ist unabhängig davon zu entrichten, inwieweit die Betreuung des Hortes tatsächlich in Anspruch genommen wird. Ein Anspruch auf Einbehaltung oder Erstattung von Kostenbeteiligung oder Teilen von Kostenbeteiligung wegen Fehlzeiten des Kindes besteht nicht. Die Kostenbeitragspflicht besteht auch im Fall außerplanmäßiger Schließ- oder Ausfallzeiten der Einrichtung (z.B. Schließung aufgrund behördlicher Anordnung, Streik, Personalmangel etc.). Geltende anderweitige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (4) Der Beitrag ist im Voraus zum 1. Werktag eines Monats fällig. Sollte das Kind nicht zum 1. eines Monats, sondern zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen worden sein, wird der Beitrag für den vollen Monat erhoben. Der monatliche Beitrag wird durch das SEPA-Lastschriftmandat erhoben. Die Personensorgeberechtigten erteilen die entsprechende Ermächtigung.
- (5) Der Beitrag für den Hortbesuch von Kindern in den Klassenstufen 1 bis 3 kann vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 ab einem Schulgeld von 20 Euro pro Monat und mehr auf das jeweils zu zahlende Schulgeld angerechnet werden. Die Eltern zahlen dazu zunächst fristgemäß den monatlichen Hortbeitrag entsprechend ihrer Beitragspflicht. Jeweils zum Schulhalbjahr (01.02. und 01.08.) reichen sie den Bescheid über die Hortbeitragszahlung sowie den Nachweis über die geleistete Beitragszahlung in den jeweils vergangenen sechs Monaten mitsamt einem Antrag auf Kostenerstattung beim Erzbistum Berlin, Schulgeldstelle, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin ein. Beträgt das Schulgeld pro Kind monatlich 20 Euro oder mehr, verrechnet das Erzbistum Berlin den gezahlten Hortbeitrag und das gezahlte Essengeld mit dem bereits gezahlten Schulgeld entsprechend der Schulgeldregelung für die vergangenen sechs Monate. Die Verrechnung von Hortbeitrag und Essengeld erfolgt zusammen. Das Erzbistum Berlin erstattet den Eltern sodann das Schulgeld in Höhe der gezahlten Hortbeiträge abzüglich des Mindestschulgeldes von 20 € auf das Konto, für das die Personensorgeberechtigten ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben.
- (6) Eine Verrechnung findet lediglich ab einem Schulgeld von mehr als 20 Euro statt. Eine Verrechnung von Hort- und Essengeldbeiträgen mit Schulgeld findet maximal bis zur Höhe des berechneten Schulgeldes abzüglich des Mindestschulgeldes von 20 Euro statt.
- (7) Werden Unterlagen nach den in Absatz 5 genannten Zeitpunkten eingereicht, ist eine Verrechnung für den jeweiligen Zeitraum ausgeschlossen.

Anlage 1 zum Vertrag über die ergänzende Förderung und Betreuung

- (8) Bei der Möglichkeit zur Verrechnung von Hortbeiträgen und Essengeld mit Schulgeld handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Trägers, die unter einem Haushaltsvorbehalt steht. Sie kann jederzeit vonseiten des Trägers zurückgenommen bzw. ausgesetzt werden.
- (9) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen zu Grunde gelegt. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Personensorgeberechtigten unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Beitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres anrechnungsfähigen Brutto-Einkommens erhoben. Im Betreuungsvertrag ist festzulegen, wessen Einkommen des Personensorgeberechtigten und in welchem prozentualen Umfang zu berücksichtigen ist.
- (10) Müssen die Personensorgeberechtigten wegen ausstehender Kostenbeteiligung gemahnt werden, so kann der Träger des Horts Mahn- und Bearbeitungsgebühren in angemessener Höhe geltend machen. Für rückständige Kostenbeteiligungen können Verzugszinsen erhoben werden. Haben die Personensorgeberechtigten außer den jeweils fälligen Kostenbeteiligungen noch Verzugszinsen und Mahnkosten zu entrichten, so werden von den eingehenden Zahlungen zuerst die Kosten, dann die Zinsen und zum Schluss die rückständigen Beiträge abgedeckt.
- (11) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet wird.
- (12) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kur, Rekonvaleszenz, Krankheit oder andere Gründe), bleibt der Anspruch auf den Hortplatz für 3 Monate erhalten, wobei ein Viertel des Beitrages zu entrichten ist.
- (13) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung, Erlass oder Herabsetzung der Kostenbeteiligung sind schriftlich beim Träger des Horts einzureichen. Die Herabsetzung kann frühestens mit Wirkung vom ersten Tag des auf die Antragsstellung folgenden Monats vorgenommen werden.
- (14) Wird ein Kind für weniger als einen Monat in die Einrichtung aufgenommen, zahlen die Eltern den Beitrag für einen gesamten Monat entsprechend ihrem Einkommen nach der Beitragstabelle des Trägers.
- (15) Die Zahlungspflichtigen verzichten hinsichtlich des rückständigen nicht gezahlten Schulgelds, etwaiger Rücklastkosten oder weiterer Beiträge auf die Einrede der Verjährung.

§ 5

Essengeld

- (1) Das entsprechend des Betreuungsvertrags Ziff. 6 an den Caterer von den Personensorgeberechtigten gezahlte Essengeld für die Mittagsversorgung kann für Kinder der Klassen 1 bis 6 auf das jeweilige zu zahlende Schulgeld angerechnet werden.

Anlage 1 zum Vertrag über die ergänzende Förderung und Betreuung

- (2) Dafür müssen die Personensorgeberechtigten jeweils bis zum Beginn des Schulhalbjahrs (01.02. und 01.08.) den Nachweis über die in den vorangegangenen sechs Monaten gezahlten Versorgungskosten für das Mittagessen sowie einen Antrag auf Kostenerstattung bei der Schulgeldstelle des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin (Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin) einreichen. Das Erzbistum Berlin verrechnet das gezahlte Essengeld und für Kinder der Klassen 1 bis 3 die gezahlten Hortbeiträge mit dem bereits gezahlten Schulgeld entsprechend der Schulgeldregelung für die vergangenen sechs Monate. Die Verrechnung des Essengeldes und des Hortbeitrags erfolgt zusammen. Das Erzbistum Berlin erstattet den Personensorgeberechtigten sodann das Schulgeld in Höhe des gezahlten Essengeldes und des gezahlten Hortbeitrags abzüglich des Mindestschulgeldes von 20 € und maximal bis zur Höhe des Schulgeldes. Auf die Regelung des § 4 Abs. 5 und 6 wird verwiesen.
- (3) Auch diese Leistung stellt entsprechend § 4 Abs. 8 eine freiwillige Leistung des Trägers dar, die jederzeit widerrufen werden kann.
- (4) Werden Unterlagen nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt eingereicht, ist eine Verrechnung ausgeschlossen.

§ 6 Zahlungsverfahren

- (1) Die Zahlung des Hortbeitrages erfolgt im Abbuchungsverfahren. Dafür erteilen die Personensorgeberechtigten dem Träger eine Einzugsermächtigung.
- (2) Die Beiträge sind einklagbar. Der Gerichtsstand ist Berlin.

§ 7 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Hortbeitrags ergibt sich aus den Beitragstabellen, die Bestandteil dieser Regelung sind. Der Beitrag wird aufgrund des festgestellten Rechtsanspruchs nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang für das jeweilige Kind erhoben. Eine Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Montags bis freitags	
Mindestbetreuungszeit	bis 2 Stunden
Regelbetreuungszeit	bis 4 Stunden
Verlängerte Betreuungszeit	über 4 bis 5 Stunden
Lange Betreuungszeit	über 5 Stunden

- (2) Wird eine Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten im Rahmen des Rechtsanspruchs gewünscht, ist einen Monat im Voraus ein schriftlicher Antrag an den Träger über die Einrichtungsleitung zu stellen. Änderungen des Betreuungsumfanges werden grundsätzlich erst zum jeweils ersten Tag eines neuen Monats wirksam.
- (3) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Hortleitung in der Woche variabel genutzt werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

Anlage 1 zum Vertrag über die ergänzende Förderung und Betreuung

- (4) Wird in den Ferien eine Hortbetreuung angeboten, dann ist dies eine Ganztagesbetreuung. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen, ist eine entsprechende Ferienpauschale zusätzlich zum monatlichen Beitrag zu entrichten. Der Elternbeitrag während dieser Zeiten ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Monatsbeitrages während der Schulzeit und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit während der Ferienzeit ergibt.

§ 8 Ermäßigungen

- (1) Unterhaltsberechtigten im Sinne dieser Hortregelung sind alle Kinder einer Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen. Der Beitrag vermindert sich, ausgehend von den Beitragstabellen für ein Kind (Anlagen), bei der Geburt/Adoption/nachträglichen Vaterschaftsanerkennung bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind für jedes im Hort betreute Kind um 10 %.
- (2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsanerkennung, so hat der Beitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Elternbeitrages vom Zeitpunkt des Ereignisses an.
- (3) Ermäßigungen gelten ab dem auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Monat.
- (4) Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet, die für die Berechnung der Ermäßigung erforderlichen Unterlagen als Kopie bei der Schulgeldstelle des Erzbischöflichen Ordinariats (Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin, schulgeld@erzbistumberlin.de) jeweils bis zum Schulhalbjahr (01.02. und 01.08.) einzureichen. Bei einer Aufnahme im Laufe eines Schuljahres erfolgt eine Ermäßigung rückwirkend ab dem Tag der Aufnahme, soweit die erforderlichen Unterlagen innerhalb von 4 Wochen ab Aufnahme bei der Schulgeldstelle vorgelegt worden sind. Werden die Unterlagen nach Ablauf der in Satz 1 und 2 genannten Fristen eingereicht, findet die Ermäßigung erst nach vollständiger Einreichung der Unterlagen Anwendung. Eine rückwirkende Ermäßigung der Elternbeiträge ist ausgeschlossen.

§ 9 Maßgebliches Einkommen

- (1) Die Beiträge bemessen sich nach:
- der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
 - der Betreuungsart (Krippe-, Kindergarten-, Hortbetreuung),
 - dem Betreuungsumfang (Stunden pro Woche),
 - dem Einkommen der Eltern.
- (2) Als Einkommen im Sinne des Betreuungsvertrags gilt das zu versteuernde Einkommen der Zahlungspflichtigen nach Jahreseinkommenssteuerbescheid zuzüglich des Einkommens, das gem. § 32b EStG einem steuerlichen Progressionsvorbehalt unterfällt, abzüglich Werbungskosten und Betriebsausgaben. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer zahlungspflichtiger Personen ist nicht möglich.

Anlage 1 zum Vertrag über die ergänzende Förderung und Betreuung

- (3) Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben zudem das Kindergeld und der Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) und EStG berücksichtigungsfrei.
- (4) Das Einkommen der unterhaltsberechtigten Kinder wird bei der Elterneinkommensermittlung ebenfalls nicht berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere:
 - Ausbildungsvergütungen der Kinder
 - Öffentliche Leistungen für Kinder (z.B. Grundsicherungsleistungen, Waisenrente, BAföG).Nachgewiesene Kosten für einen behinderungsbedingten Mehraufwand des Kindes, die durch entsprechende Leistungen nach dem SGB VIII bzw. SGB XII entstehen, können beim zu berücksichtigenden Einkommen als mindernd anerkannt werden. Der Nachweis des behinderungsbedingten Mehrbedarfs erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid.
- (5) Die Einkommensermittlung erfolgt grundsätzlich anhand des Einkommensteuerbescheides des dem Hortjahresbeginn vorangegangenen Kalenderjahres. Ist dieser Bescheid noch nicht erteilt, ist vorläufig der letzte dem Zahlungspflichtigen erteilte Bescheid zugrunde zu legen. Die Festsetzung des zu zahlenden Beitrags für das jeweilige Schuljahr erfolgt dann nur vorläufig bis zur Einreichung des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, das diesem Hortjahr vorangeht. Dieser Einkommensteuerbescheid ist unverzüglich nach Erhalt nachzureichen. Erfolgt die Einreichung nicht bis spätestens zum 31.10. des Kalenderjahres, setzt das Erzbistum Berlin rückwirkend den jeweils geltenden Höchstbetrag fest.
- (6) Zahlungspflichtige, die keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, sind verpflichtet, zur Einkommensermittlung andere geeignete Unterlagen für das dem Schuljahr vorhergehende Kalenderjahr vorzulegen. Dazu zählen insbesondere die elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr, Bescheinigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresbruttoarbeitslohn, Gewinnermittlung sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten. Andere Nachweise (z. B. selbsterstellte Buchhaltungsauswertungen) werden nicht anerkannt.
- (7) Werden keine geeigneten Unterlagen entsprechend dieser Regelung vorgelegt, wird der jeweils geltende Höchstbeitrag festgesetzt.
- (8) Eine Steigerung des Einkommens während des Bewilligungszeitraums ist dem Träger unter Beifügung der entsprechenden Nachweise unverzüglich mitzuteilen, damit eine Neuberechnung des Hortbeitrags erfolgen kann. Der neu berechnete Hortbeitrag ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Einkommenssteigerung erfolgt ist.
- (9) Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Herabsetzung auch während des Hortjahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (z.B. Arbeitslosengeld, Rentenbescheid, aktuelle Lohn- /Gehaltsbescheinigung) bei der Schulgeldstelle des Erzbischöflichen Ordinariats (Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin) einzureichen. Eine rückwirkende Herabsetzung des Hortgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Herabsetzung nur für das laufende Hortjahr zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.
- (10) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Horteinrichtungen kein oder nur ein ermäßigter Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben von den Regelungen dieser Hortregelung unberührt.

§ 10

Abmeldung, Ummeldung und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform und ist beim Erzbischöflichen Ordinariat, Bereich Finanzen, Teilbereich Finanzen Bildung, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin einzureichen. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgemäß, ist der Beitrag für den Folgemonat weiterhin zu entrichten.
- (2) Abweichend von der in Abs. 1 genannten Frist kann einer Abmeldung stattgegeben werden, wenn die Frist nachweislich nicht eingehalten werden konnte.
- (3) Ein Kind kann nach fruchtloser Mahnung mit Wirkung zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 30 Tage unentschuldig gefehlt hat.
 - b) die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der letzten 3 Monate nicht nachgekommen sind.
- (4) Verstoßen Beitragspflichtige gegen Regelungen dieser Regelung oder Regelungen im Betreuungsvertrag, kann dies den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung zur Folge haben.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Träger im Einvernehmen mit der Leitung des Hortes. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe den Eltern bekannt zu geben.

§ 11

Versicherungsschutz

- (1) Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den sichersten und direkten Weg zum und vom Schulhort, während des Aufenthaltes im Schulhort sowie während der Teilnahme an Schulhortveranstaltungen.
- (2) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Schulhortleitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zum und vom Schulhort sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.
- (3) Für in den Schulhort mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck, Tablets, Computer, Handys und ähnliches übernimmt der Schulhort keine Haftung.

§ 12

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Hortbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten oder des Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderungen

Anlage 1 zum Vertrag über die ergänzende Förderung und Betreuung

des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Träger gegenüber bekannt zu machen.

- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Hortbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Hortkinder und Eltern zur Ermittlung des Hortbeitrags und etwaiger Befreiungen hiervon erfolgt auf Grundlage von § 6 Abs. 1 a, c Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) i.V.m dem zweiten Kapitel SGB X und dem vierten Kapitel des SGB VIII (Schutz von Sozialdaten) sowie § 17 Abs. 1 KitaG. Informationen über den errechneten Hortbeitrag unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur der für die Hortbeitragsberechnung zuständigen Stelle des Erzbistums bzw. deren Beauftragten zugänglich.
- (5) Daten werden, soweit sie zur Prüfung der finanziellen Verhältnisse und zur Berechnung des Hortbeitrags benötigt werden, in einer Datei bzw. Datenbank gespeichert und elektronisch verarbeitet
- (6) Mit der Vorlage von Unterlagen zum Einkommen erteilt die hortbeitragspflichtige Person die Zustimmung zur Speicherung der Daten, welche die Bezugsgröße für die Festsetzung des Hortbeitrags bilden.
- (7) Die überlassenen Einkommensunterlagen werden für die Dauer der Hortbeitragszahlung plus fünf weitere Jahre aufbewahrt.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Regelung unwirksam oder nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Beitragsregelung der Schulhorte in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin tritt mit dem Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft.

Berlin, den 27.06.2024

Pater Manfred SSCC, Generalvikar